

COVID-19 – Wirtschafts- und Liquiditätshilfen

- Übersicht über wirtschaftliche und steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung
- Beachten Sie auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozial-schutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

Inhaltsverzeichnis

1. Liquiditätsprogramme des Bundes.....	1
1.1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe.....	1
1.2. Überbrückungshilfe II.....	2
1.3. Zusätzliche bayerische Lockdown-Hilfe	4
2. Weitere Liquiditätshilfen.....	6
2.1. Bund.....	6
2.2. Bayern.....	9
3. Steuerliche Maßnahmen.....	14
3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz.....	14
3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung.....	15
3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise	16
3.4. Erleichterungen beim Spendenabzug	17
3.5. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen.....	18
3.6. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.....	18
3.7. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie.....	19
4. Insolvenzantragspflichten.....	20
5. Sonstige Maßnahmen.....	21
5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe	21
5.2. Arbeits-, Infektionsschutz-, Sozialversicherungsrechtliche und soziale Maßnahmen.....	21
5.3. Sonstiges.....	23
6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken.....	24

Das Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Stand: 23.11.2020; 12:00 Uhr

1. Liquiditätsprogramme des Bundes

1.1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Die erneute vorübergehende Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland trifft viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen hart. Um sie schnell und wirksam zu unterstützen, ergänzt die Bundesregierung die bestehenden Hilfsprogramme durch zusätzliche außerordentliche Wirtschaftshilfen mit einem Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro.

Antragsberechtigt sind:

- **Direkt von der Schließung betroffene Unternehmen:** Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen
- **Indirekt von der Schließung betroffene Unternehmen:** alle Unternehmen, die nachweislich regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen
- **Verbundene Unternehmen** – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Förderhöhe:

- Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der **Schließung in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt**. Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.
- **Andere staatliche Leistungen**, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
- **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Um-

sätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Antragstellung:

Die Anträge können voraussichtlich ab dem 25.11.2020 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Weitere Informationen und FAQ:

www.bundesfinanzministerium.de

1.2. Überbrückungshilfe II

Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe löste die Soforthilfe ab, die Ende Mai ausgelaufen ist. Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückzahlen ist. Das Volumen umfasst bundesweit 25 Milliarden Euro. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt eine zeitgleiche Inanspruchnahmen der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe.

Es gibt zwei Förderzeiträume. Die Phase I der Überbrückungshilfe umfasste den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Ende der Antragsfrist war der 9. Oktober 2020, seitdem ist es nicht mehr möglich, rückwirkend einen Antrag für Phase I zu stellen.

Es wurde jedoch eine Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen neuen Förderzeitraum September bis Dezember 2020 beschlossen. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020.

Antragsberechtigung

Die Überbrückungshilfe II gilt für Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb sind ebenfalls antragsberechtigt. Antragsberechtigt Unternehmen müssen mindestens eins der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Es liegt ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten vor
- Es liegt ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vor.

Der Umsatzrückgang von mindestens 50 bzw. 30% muss nicht für jeden einzelnen Monat bestehen. Es reicht vielmehr aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 50% für zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August 2020 zusammen besteht. Alternativ reicht es aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30% für den gesamten Zeitraum April bis August 2020 besteht.

Die Förderung

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten. Die Erstattung beträgt:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Förderfähig sind die fortlaufenden betrieblichen Fixkosten ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer), die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Hierunter fallen insbesondere:

- Mieten- und Pachtkosten,
- Zinsaufwendungen,
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Instandhaltungs- Wartungs- sowie Einlagerungskosten für Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuer,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der vorstehenden Aufzählungen gefördert
- Kosten für Auszubildende
- Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 50.000 Euro pro Monat.

Die Berechnung wird dabei jeweils für den einzelnen Monat vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30% gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2020 dauerhaft einstellt.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch durch einen beauftragten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer sowie Rechtsanwälte. Die Antragsfrist wurde verlängert und endet nun mit Ablauf des 31.01.2021.

Nähere Informationen

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Für das Jahr 2021 – Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe soll auch 2021 weitergeführt werden. Derzeit wird eine Überbrückungshilfe III weiterentwickelt. Diese soll für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 gelten.

Dazu gehört auch die sog. „**Neustarthilfe für Soloselbständige**“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern Rechnung getragen werden. Zu den berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25% des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000€ und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Antragsberechtigt sollen Soloselbständige sein, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51% aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50% zurückgegangen ist.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen

Die Überbrückungshilfe III soll ab dem 01.01.2021 gelten, die Antragstellung wird aber erst einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr möglich sein.

Nähere Informationen

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

1.3. Zusätzliche bayerische Lockdown-Hilfe

Aus dem Bericht der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung vom 10.11.20 geht hervor, dass es zusätzlich zur geplanten Novemberhilfe für Betroffene der lokalen Lockdowns im Oktober eine Aufstockung der Novemberhilfe um bis zu 38% geben soll.

Für diese zusätzliche bayerische Lockdown-Hilfe in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro gelten folgende Bedingungen:

- Das Programm richtet sich an Unternehmen und Selbstständige, die schon vor dem bundesweiten Lockdown von dem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren. Dies betrifft die Landkreise Berchtesgadener Land (ab 20.10.) und Rottal-Inn (27.10.) sowie die Städte Augsburg (30.10.) und Rosenheim (30.10.)
- Grundlage ist die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes. Diese wird um folgende Aufschläge erhöht:

- 38,71% Berchtesgadener Land
- 16,13% Rottal-Inn
- 3,63% Augsburg
- 3,63% Rosenheim
- Für die Antragstellung muss das betreffende Unternehmen bereits erfolgreich „Novemberhilfe“ beantragt haben. Die Anträge werden von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern abgewickelt. Somit kann auf eine erneute aufwändige Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden.

Ab wann diese Anträge gestellt und Hilfen ausbezahlt werden können, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

2. Weitere Liquiditätshilfen

2.1. Bund



1. KfW-Bank:

Sie können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel (hierzu zählen alle laufenden Kosten wie Miete, Personal- und Energiekosten sowie Aufwendungen für Werbung, Forschung und Entwicklung, Beratung, Mitarbeiterschulung oder vorfinanzierte Aufträge) beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Die KfW-Bank unterstützt Sie hierbei wie folgt:

- KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte – NEU: nun auch für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Dieser Kredit zeichnet sich dadurch aus, dass die Risikoübernahme zu 100% von der KfW erfolgt. Ihre Bank führt keine Risikoüberprüfung durch. Details:

- Für Unternehmen mit 11 – 249 Mitarbeiter, die seit mind. Januar 2019 auf dem Markt sind
- Kreditbetrag bis zu 3 Monatsumsätzen von 2019, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigte erhalten maximal 300.000 €, Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte erhalten max. 500.000 €, mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 €
- Zinssatz 3% p.a., Laufzeit 10 Jahre
- Voraussetzung: zuletzt wurde ein Gewinn erwirtschaftet, entweder in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Die Bundesregierung hat den Schnellkredit am 06.04.20 beschlossen; die Antragstellung ist seit dem 15.04.2020 möglich

- Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“

Wenn Sie einen Kredit beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank und erhöht somit Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Risikoübernahme beträgt für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90% und für große Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 50 Mio. € Umsatz) bis zu 80%.

Der Kredithöchstbetrag der beantragt werden kann ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen. Bei Krediten über 25 Mio. Euro ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe

- Unternehmen jünger als fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“:

Wenn das Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist, können Sie den sog. ERP-Gründerkredit – Universell beantragen. Die Regelungen unterscheiden sich hierbei nicht von denen für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind.

Laufzeitvarianten (in den Programmen „KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit):

- für **Investitionen, Betriebsmittel** sowie **Übernahme** oder **tätige Beteiligung**:
 - o bis zu **6 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **über 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
 - o bis zu **10 Jahre** bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag **bis 800.000** Euro je Unternehmensgruppe
- für **Betriebsmittel** (alternativ):

- bis zu **2 Jahre** mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- **Direktbeteiligung für „Konsortialfinanzierung“:**
Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
 - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.21, um Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen. Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16.11.20 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Wichtig: Ansprechpartner ist zunächst Ihre **Hausbank**.

Die KfW hat aber auf ihrer Website eine Hilfestellung eingerichtet, mit der Unternehmen zu den für sie in Frage kommenden Krediten, zu den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Weiterem (wie z. B. maximal möglicher Kreditrahmen, etc.) informiert werden: https://corona.kfw.de/?kfwmc=komp.gen_social

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

2. **Bürgschaftsbanken des Bundes**

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland haben die deutschen Bürgschaftsbanken zwischen Mitte März bis Mitte September 2020 Kredite in Höhe von über einer Milliarden Euro ermöglicht.

In dem Zeitraum konnten damit bereits über 3.600 mittelständische Unternehmen und Freiberufler in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten unterstützt werden. Mit dem Bürgschaftsinstrument kann ergänzend zur wichtigen stabilisierenden Förderung der KfW eine flexible Unterstützung bei der Bereitstellung dringend notwendiger Liquidität z.B. auch über Hausbankdarlehen erfolgen.

Im Zuge der Krise haben die privaten Bürgschaftsbanken eine erhebliche Ausweitung ihrer Fördermöglichkeiten vom Bund und den Bundesländern erhalten. Diese umfassen u.a. die Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro), eine höhere Risikoübernahme bis 90% für die Hausbanken sowie eine Erhöhung der Rückbürgschaft des Bundes und der Länder sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann entweder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden oder die Kontaktaufnahme durch die Hausbank erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.vdb-info.de

3. Landwirtschaftliche Rentenbank

a) Darlehen zur Liquiditätssicherung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden.

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus.** Hinweis: Unternehmen der Forstwirtschaft sind im Programm "[Forstwirtschaft](#)", Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Programm "[Betriebsmittel](#)" antragsberechtigt.
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die **Antragstellung erfolgt** über die **Hausbank** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.
- Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr (auf Antrag 2 Jahre) und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1.5% der Darlehenssumme beträgt.
- Der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse beträgt zurzeit 1,00 %.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rentenbank.de/>

oder bei der Service-Nummer: 069/2107-700

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/Liquiditaetssicherung.pdf>

b) Bürgschaftsprogramm

Die Rentenbank hat mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank bis zu einer Darlehenssumme in Höhe von 3 Millionen Euro verbürgt werden. Betroffene Unternehmen können ab sofort bei ihrer Hausbank Anträge stellen

Eckpunkte:

- **Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.**
- Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt.

- Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden.

Quelle:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/PgmInfo-2020-2-EKN-Buergschaftsprogramm-2020-04-16.pdf>

2.2. Bayern

Beachten Sie bitte, dass Sie sich für die Inanspruchnahme folgender Fördermöglichkeiten an Ihre **Hausbank** wenden müssen.

1. LfA Förderbank:

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre **Hausbank**, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden. Die LfA bietet verschiedene Möglichkeiten an:

a) Corona-Schutzschirm-Kredit

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren

Was wird finanziert?

Investitionen und Betriebsmittel

Wie hoch sind Darlehensmindest- und -höchstbetrag?

10.000 Euro bis 30 Millionen Euro

Wer übernimmt das Kreditausfallrisiko?

Die LfA übernimmt 90% und die Hausbank 10% des Kreditausfallrisikos (90 prozentige Haftungsfreistellung)

Wie läuft das Verfahren?

- Das Unternehmen beantragt den Kredit bei seiner Hausbank. Diese führt die Risikoprüfung durch.
- Bis zu einem LfA-Kreditrisiko von 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren, die LfA verzichtet auf eine eigene Risikoprüfung.

- Der Kreditantrag wird von der LfA geprüft, zugesagt und über die Hausbank ausgezahlt.

Standard-Laufzeittypen:

- 2 Jahre endfällig
- 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr änderbar).

Zinskonditionen:

Die aktuellen Zinssätze sind abzurufen unter www.lfa.de/konditionen

b) LfA-Schnellkredit

Die Bayerische Staatsregierung hat am 07. April 2020 einen LfA-Schnellkredit für Kleinstunternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten** beschlossen. Der Schnellkredit ergänzt die aus Anlass der Corona-Krise bereits erlassenen Hilfsprogramme.

Während bei den geltenden Krediten die durchleitenden Banken und Sparkassen die weitere Entwicklung des Unternehmens prüfen und eine Zukunftsprognose abgeben müssen, erfolgt die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit allein aufgrund vergangenheitsbezogener Daten:

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss im Jahr 2019 bereits Umsatz gemacht haben.
- Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Das Unternehmen muss 2019 einen Gewinn erwirtschaftet haben oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben
- Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Kredithöchstbeträge (für Betriebsmittel und Investitionen):

- Unternehmen bis zu **5** Mitarbeitern bis zu 50.000 Euro
- Unternehmen mit **6** bis **10** bis zu 100.000 Euro
- Kreditbetrag jeweils die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen

Konditionen:

- Haftungsfreistellung bei der Hausbank zu 100 Prozent
- Zinssatz 3 %
- Laufzeit: 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr oder 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren

Für kleine Unternehmen **ab 11 Mitarbeitern** stellt die **KfW ein Schnellkredit-Programm** zur Verfügung (siehe oben).

Quelle:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

c) Allgemeine Fördermöglichkeiten der LfA

Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung stehen der [Universalkredit](#) und der [Akutkredit](#) der LfA zur Verfügung.

- [Universalkredit](#)

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. € Umsatz sowie Angehörige der Freien Berufe. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. € je Vorhaben. Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

- Akutekredit

Beantragen können diesen Akutekredit mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2 Mio. €. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

d) Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten der LfA

Bei Ihrer Hausbank können Sie für **bestehende** LfA-Programmdarlehen eine Tilgungsaussetzung und Stundung von bis zu vier Raten beantragen.

e) Bürgschaften der LfA

Antragsberechtigung:

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Was wird finanziert?

Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.

Eckdaten:

- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 90 Prozent des Kreditbetrages angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.
- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Zudem können Sie bei Fragen eine Mail an info@lfa.de senden oder die Hotline für Fragen unter der 089/21 24 – 1000 erreichen.

2. Bürgschaftsbank Bayern:

Die BBB übernimmt Bürgschaften für Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschaftsobergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 90 Prozent.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank oder mit der Bürgschaftsbank z.B. online über das [Finanzierungsportal](#) oder unter der Corona-Servicenummer **(0 89) 54 58 57 13**.

Quelle.

<https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

3. BayernFonds des Freistaat Bayern und Bayerische Finanzagentur

Der BayernFonds soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf jene Unternehmen der Realwirtschaft abmildern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Hierzu unterstützt der BayernFonds die Unternehmen, ihre Kapitalbasis zu stärken und Liquiditätseingpässe zu überwinden.

Der BayernFonds richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

Darüber hinaus sind mindestens zwei der drei folgenden Kriterien im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 zu erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro,
- mehr als 10 Millionen Euro Umsatzerlöse,
- mindestens 50 Arbeitnehmer.

Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 5 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Das Unternehmen befand sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“).
- Durch die Stabilisierungsmaßnahme besteht eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie (Geeignetheit).
- Dem Unternehmen stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung (Erforderlichkeit). Hierzu zählen auch alle anderen zur Verfügung stehenden Unterstützungsprogramme des Bundes und der Länder.

Auf die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsverfahren:

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Bayerischen Finanzagentur GmbH. Ausgenommen sind die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen und die Ausübung von Gesellschafterrechten.

Für Entscheidungen sowie die Anträge über Stabilisierungsmaßnahmen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zuständig.

Weiter Informationen:

<https://www.stmwi.bayern.de/bayernfonds/>

Oder telefonisch zum Informationsgespräch mit der LfA Förderbank Bayern: 089 2124-1000

3. Steuerliche Maßnahmen

3.1. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 29.06 wurde vom Bundesrat das zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Folgende Regelungen sind enthalten:

- **Senkung der Mehrwertsteuer** vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%.

Dadurch soll bei den Verbrauchern die Nachfrage gesteigert werden. Zu beachten ist, dass in der Gastronomie vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 für Speisen der ermäßigte MwSt- Steuersatz gilt (siehe auch Tz. 3.7).

- **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. Des Folgemonats

- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein **Kinderbonus von 300 € gewährt**. Dieser Kinderbonus wird für jedes Kind ausbezahlt, für das im Jahr 2020 einen Monat lang Anspruch auf Kindergeld bestand. Die Auszahlung erfolgt mit 200 € im September sowie mit 100 € im Oktober. Profitieren werden jedoch nur Familien mit geringerem Einkommen, da der Kinderbonus in die Günstigerprüfung gem. § 31 S. 4 EStG bei der Veranlagung miteinbezogen wird, und sich der Kinderfreibetrag nicht erhöht.

- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre **von derzeit 1.908€ auf 4.008 €** für die Jahre 2020 und 2021 angehoben

Aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Krise und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 2.100 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag i.H.v. 240 € pro weiterem Kind bleibt unverändert. Der erhöhte Höchstbetrag ist derzeit noch nicht technisch bei der Steuerklasse II hinterlegt, deswegen sollte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden, wenn eine Berücksichtigung im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren gewünscht ist.

- **Verlängerung der Fristen in § 7g EStG** (Investitionsabzugsbetrag) und **§ 6b EStG** (Rücklage für Gewinne aus Veräußerungen)

Für Investitionsabzugsbeträge, die in 2017 geltend gemacht wurden, endet die Investitionsfrist nicht nach drei Jahren, sondern erst nach vier Jahren (somit nicht im Jahr 2020, sondern erst im Jahr 2021). Auch die Frist zur Auflösung von Rücklagen für Gewinne aus Veräußerungen wird um ein Jahr verlängert. Dies gilt für alle Rücklagen, die am Schluss eines Wirtschaftsjahres, das nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.21 endet, noch vorhanden sind.

- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, Anpassungsmöglichkeit der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sowie vorläufiger Verlustrücktrag für 2020**

Negative Einkünfte, die im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden können, sind für die Jahre 2020 und 2021 bis zu einem Betrag von 5 Mio € (bisher: 1 Mio €) bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 10 Mio. € (bisher: 2 Mio. €) in das Vorjahr rücktragsfähig. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 pauschal zu mindern (§ 110 EStG). Auch kann bei der Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 ein pauschaler Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag gewährt werden (§ 111 EStG).

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter für 2020 und 2021

Für bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2020 oder 2021 angeschafft werden, kann eine degressive Abschreibung vorgenommen werden. Diese beträgt maximal 25% bzw. das 2,5 fache des Prozentsatzes der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeuge), wird der Höchstbetrag des **Bruttolis-tenpreises auf 60.000 € erhöht** (bisher: max. 40.000 €).
- Erhöhung des **Ermäßigungs-faktors für gewerbliche Einkünfte in § 35 EStG** von 3,8 auf 4,0 und Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG von 100.000 € auf 200.000 €

3.2. Vorauszahlungen, Steuerstundungen und Vollstreckung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Länderfinanzbehörden haben sich auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19.03.2020, Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 und BMF-Schreiben vom 23.04.2020):

Die folgend genannten Maßnahmen gelten allerdings nur für nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige. Für mittelbar betroffene Steuerpflichtige gelten die allgemeinen Grundsätze.

- zinslose **Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- **Stundungen** der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen.
- Stundung von Lohnsteuer ist **nicht** möglich.
- Herabsetzung von **Vorauszahlungen** für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden.
- Aussetzung der **Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.
- **Rückerstattung** der geleisteten Umsatzsteuer-**Sondervorauszahlung** 2020 auf Antrag (d.h. 1/11 der Summe der Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2019).
- **Lohnsteueranmeldungen**: Auf Antrag Fristverlängerung für um bis zu **zwei Monate**.

Quellen:

- https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x
- https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Wichtig sind hier die **Energiesteuer, Kfz-Steuer**. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und

Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Direkte **Ansprechpartner** sind in dem Fall die **Hauptzollämter**. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online:

Quelle: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html

3.3. Sonderzahlung - Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500 Euro** im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt (§ 3 Nr. 11 EStG).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren.

Eckpunkte:

- Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem **1. März 2020** und dem **31. Dezember 2020** erhalten.
- Die Beihilfen und Unterstützungen müssen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** geleistet werden. Bislang übliche Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Tantiemen, Bonus, Prämien), die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die vor dem 01.03.20 getroffen wurden, können nicht als steuerfreier Bonus ausbezahlt werden
- Die steuerfreien Leistungen sind im **Lohnkonto** aufzuzeichnen.
- **Andere Steuerbefreiungen** und Bewertungserleichterungen **bleiben** hiervon **unberührt** und können neben der aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden
- Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der **Sozialversicherung beitragsfrei** (§ 1 Nr. 1 HS. 1 SvEV).
- Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien **auch** für **Mini-Jobber**

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Hinweis:

Entgegen bisheriger Verlautbarungen fallen arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld **nicht** unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die gesetzlichen Steuerbefreiungen (§ 3 Nr. 11, Nr. 2 Buchst. a EStG).

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 09.04.2020 - IV C 5 - S 2342/20/10009](#)
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

3.4. Erleichterungen beim Spendenabzug

Zur **Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene** hat das Bundesfinanzministerium folgende steuerlichen Maßnahmen beschlossen (BMF-Schreiben vom 09.04.2020):

Die Ausführungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020.

Spenden mit vereinfachtem Zuwendungsnachweis möglich:

Spenden zur Unterstützung von der Corona-Krise Betroffenen sind ohne Betragsbegrenzung mit vereinfachtem Zuwendungsnachweis, also ohne Spendenbescheinigung berücksichtigungsfähig. Es reicht also z.B. ein Kontoauszug, ein Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck beim Online Banking. Voraussetzung ist, dass die Zahlung auf ein Sonderkonto von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen gezahlt werden. Bis zur Errichtung eines Sonderkontos gilt dies auch für Zahlungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften ohne Satzungsänderung:

Grundsätzlich darf eine gemeinnützige Körperschaft keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Bei der Hilfe von Corona-Krise Betroffene ist dies aber unschädlich. D.h., eine Körperschaft kann Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Corona-Krise Betroffene erhalten hat, **ohne entsprechende Änderung der Satzung** für den angegebenen Zweck selbst verwenden.

Daneben darf eine steuerbegünstigte Körperschaft z.B. Personal oder Räumlichkeiten zur Unterstützung von der Corona-Krise Betroffenen einsetzen. So sind z.B. auch Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste sowie Erstattung von Kosten für die Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder der Körperschaft unschädlich.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Wenn der Steuerpflichtige seinem von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen **Geschäftspartner** zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unentgeltlich Leistungen aus dem Betriebsvermögen zuwendet, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Auch Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht Geld) an mit der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (**z.B. Krankenhäuser**) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Die Zuwendung ist beim Empfänger als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Arbeitslohnspende:

Verzichten Arbeitnehmer auf eine Auszahlung von einem Lohnanteil zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleibt dieser Arbeitslohn steuerfrei. Für Aufsichtsratsvergütungen gilt dies sinngemäß.

Dieser steuerfreie Arbeitslohn darf nicht in der Einkommensteuererklärung als Spende berücksichtigt werden.

3.5. Arbeitgeberleistungen als außergewöhnliche Betreuungsleistungen

Arbeitgeberleistungen können bis zu einem Betrag von **600 Euro** im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 34a, Buchst. b EStG), wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende und beruflich veranlasste kurzfristige Betreuung eines Kindes
- Alter des Kindes bis 14 Jahre (*bei behinderten Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist*)
- zusätzliche Betreuungsbedarf aufgrund:
 - der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten, oder
 - Wegfall der Regelbetreuung der Kinder wegen Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte)
- Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Erstattung tatsächlicher dem Arbeitnehmer entstandenen Aufwendungen
- Aufzeichnung im Lohnkonto

Hinweis:

Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet

Quelle: [FAQ-Katalog „Corona“ \(Steuern\) des Bundesministeriums der Finanzen, Tz. VI, 6](#)

3.6. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn:

- das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (unbeschränkter Abzug), oder
- wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 €)

Wichtig dabei ist vor allem, dass es sich um einen **abgeschlossenen Raum** und nicht lediglich um eine sog. „Arbeitsecke“ handelt. Dabei sollten Sie zur Dokumentation folgende Unterlagen bereithalten:

- Raumkosten (Miete, Abschreibung, Schuldzinsen, Strom, Grundsteuer, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Gebäudeversicherung, Renovierungskosten, usw.)
- Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Rechnungen über angeschaffte Büromöbel; usw.)
- Kontoauszüge, Rechnungen als Zahlungsnachweise
- Fotos des Arbeitszimmers und von dessen Ausstattung, sowie Grundriss vom Haus
- mit dem Arbeitgeber (schriftlich) geschlossene Vereinbarung über die Konditionen der Homeoffice-Tätigkeit (bestenfalls eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Glaubhaftmachung, dass wegen der Corona-Krise - wenn auch nur temporär - kein anderer geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht).

Hinweis:

Die Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz für die Betätigung des Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen darf, wird in der derzeitigen Lage wegen der (individuellen und kollektiven) Gesund-

heitsgefahr typischerweise als erfüllt angesehen werden müssen. Die Frage der Abziehbarkeit solcher Aufwendungen wird jedoch erst im Rahmen der Veranlagung mit dem Finanzamt geklärt werden können.

Quelle: [FAQ-Katalog „Corona“ \(Steuern\) des Bundesministeriums der Finanzen, Tz. VI, 5](#)

3.7. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie

Die große Koalition hat beschlossen, den Mehrwertsteuersatz (MwSt) für die Gastronomie zu senken.

Für Speisen in der Gastronomie gilt befristet vom **1.7.2020 bis 30.6.2021** der ermäßigte MwSt-Steuersatz (**7 %**).

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 % Umsatzsteuer (MwSt). Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 % an. Somit begünstigt die geplante Regelung ausschließlich Restaurationsleistungen im Restaurant und nicht die Außerhausumsätze. Aufgrund des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde zudem vom 01.07.2020 -31.12.2020 die Umsatzsteuer von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% gesenkt. Es gelten also folgende Steuersätze:

im Lokal verzehrt			
1.7.2020 – 31.12.2020		1.1.2021 – 30.6.2021	
5%	16%	7%	19%
Speisen	Getränke	Speisen	Getränke

4. Insolvenzantragspflichten

Im Zuge Corona-Pandemie sind insbesondere kleinere Unternehmen sehr schnell der Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten ausgesetzt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung hätte es daher aktuell für Geschäftsführer ein erhöhtes Risiko hinsichtlich einer etwaigen Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit gegeben.

Daher hat der Gesetzgeber auch an dieser Stelle reagiert und die Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO bzw. § 42 Abs.2 BGB) sowie die bestehenden Zahlungsverbote nunmehr für bestimmte Fälle zunächst bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Folgende Bedingungen müssen für die Erleichterungen erfüllt werden:

- Die Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen;
⇒ dies wird vermutet, wenn die Insolvenzreife nach dem 31.12.2019 eingetreten ist.
- Es bestehen begründete Aussichten auf Sanierung, sprich die Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Gläubiger können bis zum 28.06.2020 ein Insolvenzverfahren nur noch dann anstrengen, wenn der Grund hierfür bereits am 01.03.2020 vorlag (Gläubigerinsolvenzverfahren).

Leisten betreffende Unternehmen noch Zahlungen, welche den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, dann gelten diese als ordnungsgemäß. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten hierfür nur sehr eingeschränkt.

Die vorrangige Rückzahlung von Krediten, welche im Zeitraum vom 01.03.-30.09.2020 neu aufgenommen wurden, gilt bis zum 30.09.2023 als nicht gläubigerbenachteiligend.

Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen.

Zugleich werden die Geber von neuen Krediten, einschließlich von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel geschützt. Diese müssen nicht befürchten, zur Rückgewähr zwischenzeitlich vereinnahmter Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf empfangene Sicherheiten zu verlieren.

Mit dem Gesetz soll betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen.

Sie sollen die Chance bekommen, die für diesen Zweck bereitgestellten staatlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen.

Kreditgeber sollen motiviert werden, an betroffene, sanierungsfähige Unternehmen neue Kredite auszureichen, ihnen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das betrifft auch Gesellschafter, die ihrem Unternehmen neue Kredite zuführen.

Als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 soll auch ein schnellerer Neustart nach einer Insolvenz möglich sein. Das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen soll demnach auf drei Jahre verkürzt werden. Im Bereich der Unternehmerinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden. Der endgültige Beschluss muss aber noch abgewartet werden.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1. Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

Um den Bedarf an qualifizierten Fachkräften auch für die Zukunft zu sichern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein 500 Millionen Euro schweres Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlichen geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen.

Folgende Förderungen enthält das Programm:

- Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen eine Prämie, wenn sie ihr Ausbildungsniveau halten. Konkret können sie für jeden das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag 2.000 € erhalten.
- Unternehmen die ihr Ausbildungsplatzniveau erhöhen, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie von 3.000 € für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezahlt
- Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder keine Kurzarbeit anmelden, werden besonders unterstützt. Es handelt sich hierbei um eine Förderung von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020
- Gefördert werden auch Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021
- Unternehmen, die Auszubildende von Betrieben übernehmen, die Insolvenz anmelden mussten, erhalten eine Prämie von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden. Auch diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Antragstellung:

Die Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag wird eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf benötigt. Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Quelle und nähere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

5.2. Arbeits-, Infektionsschutz-, Sozialversicherungsrechtliche und soziale Maßnahmen

1. Kurzarbeit

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit (bei Schließung des Betriebes ist die sog. „Kurzarbeit Null“ möglich), mit der eine entsprechende Kürzung des Gehalts einhergeht. Durch die Corona-Krise besteht ein vereinfachter Zugang zum Kurarbeitergeld.

- ➔ Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

2. Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht bei Verdienstaussfall ein Anspruch auf Entschädigung in zwei Fällen:

- durch die Gesundheitsämter angeordnete Quarantäne / Absonderung oder Tätigkeitsverbote für **einzelne** ansteckungsverdächtige **Personen** oder
- behördliche **Schließung von Schulen und Kitas**

Die Entschädigung erhalten sowohl betroffene Selbständige als auch Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

→ Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn **alle o.g. anderen Maßnahmen** aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung **ausgeschöpft** sind, kann die Stundung zur Sozialversicherung als letztes Mittel beantragt werden.

→ Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

4. Sozialschutzpaket

Im Sozialschutzpaket wurden folgende Maßnahmen geregelt:

- vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld) für Solo-Selbständige, Freiberuflern und Unternehmern
- Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag (bis zu 185 € / mtl.)
- Befristete Arbeitszeitflexibilisierung (Höchst Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden und Verkürzung der täglichen Ruhezeiten)
- Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner (bis auf 44.590 € jährlich)

→ Für weitere Details, vgl. auch unsere Mandanteninfo „Übersicht über arbeits- und sozialschutzrechtliche Hilfsmaßnahmen, Maßnahmen bzgl. Saisonarbeitskräften“

5.3. Sonstiges

- **Erleichterungen bei der Beschlussfassung einer AG, GmbH, KGaA und Vereinen**

Damit diese Unternehmen weiterhin beschlussfähig bleiben wurden Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen sowie Gesellschafterversammlungen beschlossen. Der Vorstand der Gesellschaft hat somit unter anderem die Möglichkeit auch ohne Satzungs-ermächtigung eine Online-Teilnahme an Hauptversammlungen zu ermöglichen.

- **Strafverfahrensrecht**

Strafgerichte dürfen während des nächsten Jahres zur Vermeidung der Infektion mit dem Coronavirus die Hauptverhandlung für maximal 3 Monate und 10 Tage unterbrechen (aktuell nur für 10 Tage möglich), ohne dass der Prozess „platzt“.

6. Beweisvorsorge bei Beantragung von Corona-Hilfen und strafrechtliche Risiken

Derzeit werden die Unterstützungen im Regelfall relativ unbürokratisch gewährt, um die Liquidität und das Weiterbestehen der Unternehmen kurzfristig zu sichern.

Gleichwohl ist immer daran zu denken, dass es einen **ursächlichen Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie und dem Liquiditätsengpass** bzw. der Notlage geben muss. Unternehmen, die bereits vor der Corona-Pandemie (Stichtag 31.12.2019) in finanziellen Schwierigkeiten waren, sollen die Hilfsmaßnahmen nicht ausnutzen können, um vorhandenen Löcher zu stopfen. Wenn die Voraussetzungen für Corona-Hilfen missachtet werden, können verschiedenste Straftatbestände vom Betrug bis zur Steuerhinterziehung verwirklicht werden. Daher ist es wichtig, die Einhaltung der Voraussetzungen auch später noch nachweisen zu können.

Werden

- gar keine Maßnahmen der Beweisvorsorge getroffen, dass die Voraussetzungen vorliegen
- die Angaben oberflächlich und dadurch grob falsch geschätzt
- bewusst unzutreffende Angaben gemacht

besteht die Gefahr, dass ein Betrug i.S.d. § 263 StGB oder ein Subventionsbetrug i.S.d. § 264 StGB vorgeworfen und verfolgt werden kann. **Straftatbestände verjähren** im Regelfall erst in **fünf Jahren**. Die Behörden haben also auch noch Jahre nach der jetzigen akuten Krise die Möglichkeit, die Angaben im Antrag zu hinterfragen. Daher kann nur eindringlich geraten werden, dass bei Beantragung einer Unterstützung darauf geachtet wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfe vorliegen. Alle Nachweise sollten zeitnah dokumentiert werden und dann für die nächsten Jahre sicher verwahrt werden. Eine spätere „Rekonstruktion“ der jetzigen Lage ist schwierig und zeitaufwendig. Zumeist können die Zahlen und Angaben aus der Buchführung bzw. dem Rechnungswesen abgeleitet werden.

Um sicher zu gehen, wird dazu geraten, alle Informationen und Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren, aus denen sich erkennen lässt, dass

- der Geschäftsbetrieb beeinträchtigt wurde (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Ausfälle wegen Quarantäne, Störung der Betriebsabläufe durch Homeoffice)
- Neuaufträge im Vergleich zu einem repräsentativen Zeitraum oder zum Plan zurückgegangen sind
- Aufträge storniert werden
- Zahlungseingänge schleppend waren
- Zahlungen verweigert werden
- Zahlungen längerfristig gestundet oder erlassen wurden
- sich steigende Kosten wegen der Corona-Krise ergeben (z.B. häufigere Reinigungsarbeiten und Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer)
- im Falle von Kurzarbeitergeld oder Engschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz: Es muss tatsächlich ein Arbeitsausfall stattfinden und eine vordringliche Kompensation durch Nutzung von Resturlaub oder den Abbau von Arbeitszeitkonten (Überstunden) darf nicht möglich sein